

# **I. Nachtrag**

## **zur Satzung der Gemeinde Heidgraben für den kommunalen Kindergarten (Benutzungssatzung) vom 21.06.2013**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 24 und 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben am 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Der § 2 wird um den Abs. 5 wie folgt ergänzt:

Die Information zur Aufnahme der Kinder für den Kindergarten und die Krippe der Gemeinde Heidgraben wird Anlage zur Benutzungssatzung.

Dieser Nachtrag tritt nach Bekanntmachung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidgraben, den 17.12.2018

gez. Jürgensen  
Bürgermeister



## Information zur Aufnahme der Kinder für den Kindergarten und die Krippe der Gemeinde Heidgraben

- 1. Allgemeine Kriterien**
  - 1.1. Aufgenommen werden Kinder mit dem Wohnsitz in der Gemeinde Heidgraben, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Konfession, Weltanschauung, politischer und ethnischer Zugehörigkeit des Kindes.
  - 1.2. Kinder aus anderen Gemeinden und Städten können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
  - 1.3. Es gibt eine Warteliste. Die Vergabe der Plätze soll vorrangig nach dieser Liste gehen, Ausnahmen können Aspekte sein, die unter Punkt 1.6. bis 1.8. genannt werden.
  - 1.4. Eine Anmeldung für den Kindergarten ist ab der Geburt möglich.
  - 1.5. Eine Anmeldung für die Krippe ist schon vorgeburtlich möglich, muss nach der Geburt bis zum 3. Lebensmonat noch einmal bestätigt werden.
  - 1.6. Um ein passendes Gruppengefüge sicher zu stellen, wird auf eine Mischung des Alters geachtet. Siehe auch Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen §5 Absatz 7 und 8, KitaG.
  - 1.7. Für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Erzieher, SPA) des Kindergartens der Gemeinde Heidgraben werden bis zu zwei Plätze im Kindergartenjahr bevorzugt zur Verfügung gestellt.
  - 1.8. Soziale Härtefälle können bevorzugt werden.
  - 1.9. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Kindergartenleitung und den Träger.
- 2. Aufnahme von Krippenkindern (1-3 Jahre)**
  - 2.1. Freie Plätze werden nach dem Eingangsdatum der Anmeldung (Warteliste) vergeben. In Ausnahmefällen wird die Vergabe unter Berücksichtigung der Aspekte aus 1.6. – 1.8. erfolgen.
  - 2.2. Es werden Kinder ab dem ersten Geburtstag aufgenommen.
  - 2.3. Zwischen der Eingewöhnung in der Krippe und dem Übergang in die Elementargruppe sollen mindestens zwölf Monate liegen.
  - 2.4. Angemeldete Geschwisterkinder haben Vorrang.
  - 2.5. Die ersten 4 Wochen sind Eingewöhnungswochen mit abweichenden Betreuungszeiten.
- 3. Aufnahme von Elementarkindern (3-6 Jahre)**
  - 3.1. Freie Plätze werden nach dem Eingangsdatum der Anmeldung (Warteliste) vergeben. In Ausnahmefällen wird die Vergabe unter Berücksichtigung der Aspekte aus 1.6. – 1.8. erfolgen.
  - 3.2. Eltern von Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren wurden, müssen ihre Kinder auf die Warteliste setzen lassen, außer sie besuchen bereits die Krippe.
  - 3.3. Es gilt der Stichtag wie bei der Schule. Es werden Kinder aufgenommen, die bis zum 30.06. drei Jahre alt sind.
  - 3.4. Kinder, die nach dem 01.07. drei Jahre alt werden, können im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Auch hier gilt die Vergabe nach der Warteliste.
  - 3.5. Kinder, die bereits die Krippe besucht haben, wechseln um ihren 3. Geburtstag in die Elementargruppe. Für diese Kinder werden Plätze freigehalten.
  - 3.6. Die ersten 2 Wochen sind Eingewöhnungswochen mit abweichenden Betreuungszeiten.